



Satzung (gültig ab 21.01.2010) **des Tanz-Sport-Club Staufer-Residenz Waiblingen e.V.**

Die Bezeichnungen „Vorsitzender“, „Kassier“ usw. werden als neutrale Begriffe verwendet und gelten sowohl für die weibliche als auch die männliche Person.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Tanz-Sport-Club Staufer-Residenz Waiblingen e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) im Deutschen Sportbund und des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW).
- 1.5 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, den Amateur-Tanzsport zu pflegen und zu fördern. Dazu und zur Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder betreibt der Verein den Turniertanzsport im Rahmen der Turnier- und Sportordnung (TSO) des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV).
- 2.2 Der Verein fördert und pflegt die Jugendarbeit gemäß den Zielen und Aufgaben der Jugendordnung des DTV und des TBW.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 3.2 Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - 3.2.1 aktive Mitglieder,
 - 3.2.2 fördernde Mitglieder,
 - 3.2.3 Jugendliche Mitglieder im Alter unter 18 Jahren,
 - 3.2.4 Ehrenmitglieder.
- 3.3 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - 3.4.1 Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
 - 3.4.2 Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
 - 3.4.3 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3.5 Eine Doppelmemberschaft (Zugehörigkeit als aktives Mitglied zu einem anderen Tanz-Sport-Club) für Mitglieder, die unter § 3.2.1 fallen, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 3.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand mit Wirkung zum Ersten des darauffolgenden Monats, in dem der Beitritt erklärt wurde. Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Abdruck der Satzung. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 3.6 Personen, die sich um die Förderung des Vereins, des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können, im Rahmen der Ehrenordnung, auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- 3.8 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 3.7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu den festgesetzten Bedingungen zu benutzen.
- 4.2 Alle Mitglieder ab 18 Jahre haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2.1 Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind in der Jugendversammlung stimm- und aktiv wahlberechtigt.
- 4.3 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§5 Wechsel der Mitgliedschaft

- 5.1 Ein vereinsinterner Wechsel der Mitgliedschaft von § 3.2.1 nach 3.2.2 ist zum Schluss eines jeden Kalendervierteljahres möglich. Der Vorstand ist hierüber schriftlich, spätestens sechs Wochen vorher zu informieren.
- 5.2 Dieser Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr, nicht aber durch fördernde Mitglieder,
 - b) monatliche Beiträge.
- 6.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr, sowie die Art der Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt.
- 6.3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragsreicherung zu gewähren.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 7.2 Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist im Zweifelsfalle das Datum des Poststempels maßgebend.
- 7.3 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist, und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein.
 - 7.3.1 In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
 - 7.3.2 Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
 - 7.3.3 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- 7.4 Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig bei:
 - 7.4.1 Groben oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - 7.4.2 Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - 7.4.3 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
 - 7.4.4 Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 - 7.4.5 Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
 - 7.4.6 Eine mündliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu gestatten.
 - 7.4.7 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
 - 7.4.8 Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden.
 - 7.4.9 Gegen den Ausschluss ist kein Einspruch möglich.

§8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind:
 - 8.1.1 die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11 der Satzung)
 - 8.1.2 der Vorstand (§ 12 der Satzung)

§9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 9.1 Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Clubmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 9.2 Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt so haben diese gegen den Club einen Anspruch auf Ersatz ihre Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

- 10.2 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestiftet werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 10% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 10.3 Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitgliedes zur Post gegeben worden ist. Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden (§ 12.1.1), bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 10.6 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 10.6.1 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 10.6.2 Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 10.6.1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (§ 10.6.4) zu enthalten.
- 10.6.4 Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 10.7 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 10.8 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 10.9 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 10.9.1 Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die Niederschrift.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2.1 Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch Ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 11.2.2 Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- 11.2.3 Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
- 12.1.1 Erster Vorsitzender
 - 12.1.2 Stellvertretender Vorsitzender
 - 12.1.3 Kassier
 - 12.1.4 Pressewart
 - 12.1.5 Sportwart
 - 12.1.6 Jugendwart
 - 12.1.7 Veranstaltungswart.
- 12.2 Der Verein wird gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wovon mindestens eines der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassier sein muss.
- 12.2.1 Außergerichtlich sowie in sämtlichen Finanzangelegenheiten sind alle Vorstandsmitglieder, d.h. § 12.1.1 bis § 12.1.7 allein vertretungsberechtigt.
- 12.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 12.4 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 12.4.1 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt

und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

- 12.5 Die Vorstandsämter nach § 12.1.1, 12.1.2 und 12.1.3 können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 12.6 Jedes Mitglied des Vorstandes hat - auch bei Ämterhäufung - nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 12.7 Der nach § 12.1 bestellte Vorstand beschließt den Haushalt und legt diesen dann an der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vor.
- 12.8 Die ausführliche Beschreibung der Tätigkeitsbereiche der einzelnen Vorstandsämter ist in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 12.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- 12.10 Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 2.500,- (in Worten: zweitausendfünfhundert) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 13.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 13.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- 13.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 13.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 13.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 13.5 Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, mit Ausnahme von Fahrtkosten, die zum Jahresende abgerechnet werden können. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und / oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 13.6 Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Vereinsjugend

- 14.1 Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
- 14.2 Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.
- 14.3 Die Vereinsjugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Für Änderungen der Vereinsjugendordnung gilt § 14.3 entsprechend.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass bzw. die Bestätigung von Ordnungen zuständig.

§ 16 Auflösung

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 16.2 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Kassier gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 16.3 Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den TBW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 17 Inkrafttreten

- 17.1 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.01.2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 20.08.1980. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Waiblingen, 21.01.2010

gez. Albert Jarasch, Vorsitzender
gez. Klaus Bucher, stellvertretender Vorsitzender
gez. Jürgen Hummer, Kassier